



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 20. April 2021  
(OR. en)

7974/21

CULT 26  
AUDIO 39  
CADREFIN 177  
RELEX 333  
IA 55  
CODEC 543

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 184 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 184 final.

---

Anl.: COM(2021) 184 final



Brüssel, den 16.4.2021  
COM(2021) 184 final

2018/0190 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**  
**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**betreffend den**

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments  
und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und  
zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013**

(Text von Bedeutung für den EWR)

### 1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 366)	30. Mai 2018
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem Vorschlag	6. Februar 2019
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag	12. Dezember 2018
Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	28. März 2019
Einigung des Rates auf eine allgemeine Ausrichtung	14. Dezember 2018
Trilogie:	9. Oktober 2019 26. November 2019 12. Dezember 2019 14. Dezember 2020
Bestätigung des ausgehandelten Kompromisses durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter	18. Dezember 2020
Abstimmung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments und Billigung des ausgehandelten Kompromisses	11. Januar 2021
Annahme des Standpunkts des Rates durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter (I/A-Punkt)	31. März 2021
Annahme der Stellungnahme des Rates in erster Lesung	13. April 2021

## **2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION**

Das Programm ist eines der Finanzierungsinstrumente des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027. Die Kommission hat für „Kreatives Europa“ eine Mittelausstattung von insgesamt 1,85 Mrd. EUR vorgeschlagen.

Das neue Programm „Kreatives Europa“, mit dem die Kultur- und Kreativbranche, auch der audiovisuelle Bereich, unterstützt wird, baut auf den Erfolgen des laufenden Programms auf, ist aber ehrgeiziger gestaltet und soll auf die jüngsten Entwicklungen wie den zunehmenden globalen Wettbewerb und die Digitalisierung reagieren. Es besteht aus den Aktionsbereichen KULTUR und MEDIA sowie dem SEKTORÜBERGREIFENDEN Aktionsbereich. Es bietet den Akteuren des Kultur- und Kreativsektors Chancen, technisch und künstlerisch innovative europäische grenzüberschreitende Initiativen für den Austausch, das gemeinsame Schaffen, die Koproduktion und die Verbreitung europäischer Werke zu erarbeiten und sie einem breiten und vielfältigen Publikum zugänglich zu machen. Mit dem Programm wird zudem die Erprobung neuer Geschäftsmodelle stärker gefördert, damit Kulturschaffende beispielsweise die Digitaltechnik optimal nutzen können – sowohl in ihrem eigenen Schaffensprozess als auch um ihr Publikum zu entwickeln. Darüber hinaus werden im Rahmen des neuen Programms Maßnahmen zur Stärkung eines freien, vielfältigen und pluralistischen Medienumfelds in Europa sowie kritische Ansätze gegenüber Medieninhalten durch Förderung der Medienkompetenz unterstützt.

## **3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung vom 28. März 2019 enthält Vorschläge für Änderungen des Kommissionsvorschlags in Bezug auf

- den Haushalt: Verdopplung der Haushaltsmittel (zu konstanten Preisen) und prozentuale Aufschlüsselung nach Aktionsbereichen (KULTUR, MEDIA, SEKTORÜBERGREIFEND);
- die Europäischen Filmakademie: als benannte Begünstigte im Zusammenhang mit der Förderung des LUX-Filmpreises des Europäischen Parlaments;
- das Jugendorchester der Europäischen Union: Auflistung der Tätigkeiten des Orchesters, die als benannter Begünstigter finanziert werden sollen;
- delegierte Rechtsakte zur Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme;
- weitere Einzelheiten der Umsetzung in Bezug auf Synergien mit anderen Programmen;
- den Eigenwert von Kultur als neues allgemeines Ziel;
- neue spezifische Ziele: Mobilität von Künstlern und Verbreitung von Werken, Bereitstellung von Daten, Analysen und Indikatoren, Publikumsentwicklung und Gleichstellung der Geschlechter;
- Änderungen des Rahmens für die Überwachung und Evaluierung;
- die Verwendung von Programmlogos;
- Datenerhebung für die Kultur- und Kreativbranche;
- einen Schwerpunkt auf Inklusion bei allen Maßnahmen des Programms;
- Maßnahmen zur Unterstützung von Ländern mit geringer Leistungsfähigkeit im Aktionsbereich MEDIA.

Im Rahmen der in den Trilogen erzielten Einigung akzeptierte die Kommission:

- eine Finanzausstattung des Programms, die auf 1 842 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt wurde, und eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von 600 000 000 EUR zu Preisen von 2018, die sich aus der programmspezifischen Anpassung nach Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates (d. h. der MFR-Verordnung) ergibt;
- eine Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in Prozentsätzen nach den einzelnen Aktionsbereichen;
- eine stärkere Verbindung zwischen der Europäischen Filmakademie und dem LUX-Filmpreis des Europäischen Parlaments, ohne dass die Europäische Filmakademie als Begünstigte benannt wird;
- die Möglichkeit für das Jugendorchester der Europäischen Union, sich an wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu beteiligen, ohne dass es als Begünstigter benannt wurde;
- die Beibehaltung des MEDIA-Logos;
- einen Artikel über die Datenerhebung;
- die Anerkennung des Eigenwerts und des wirtschaftlichen Werts von Kultur;
- eine präzisere Liste der Programmmaßnahmen im Anhang;
- die Einführung von Inklusion und Geschlechtergleichstellung als bereichsübergreifende Grundsätze bei der Durchführung des Programms;
- eine deutlichere Würdigung der Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Produktion, des Vertriebs und des Zugangs audiovisueller Inhalte sowie deren sprachliche und geografische Besonderheiten.

Die Kommission stimmte darüber hinaus zu, die folgende Absichtserklärung zum Jugendorchester der Europäischen Union abzugeben:

„Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 23 und Anhang I Artikel 1 spezifische Maßnahmen sowie Artikel 7 Absatz 5 der genannten Verordnung, wie von den gesetzgebenden Organen am 14. Dezember 2020 vereinbart, bekräftigt die Europäische Kommission ihre Absicht, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Anträge auf mehrjährige Betriebskostenzuschüsse zu veröffentlichen, die vom Jugendorchester der Europäischen Union und anderen Einrichtungen beantragt werden könnten und die die notwendige Stabilität im Hinblick auf die Deckung des Bedarfs dieser Einrichtungen gewährleisten würden. Diese Aufforderungen werden von der Annahme von Arbeitsprogrammen abhängig gemacht, in denen genaue Bedingungen festgelegt werden, wie der Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Laufzeit der geplanten Finanzhilfvereinbarungen. Die Kommission bekräftigt ferner ihre Absicht, die erste dieser Aufforderungen im Jahresarbeitsprogramm 2021 einzuleiten. Diese Absicht unterliegt der Annahme der genannten Verordnung und der endgültigen Einigung über den Haushaltsplan der Union für 2021.“

In Bezug auf die Beibehaltung des MEDIA-Logos gab die Kommission folgende Erklärung ab:

„Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, das MEDIA-Logo beizubehalten. Dies widerspricht dem horizontalen Ansatz, im Rahmen des künftigen langfristigen Haushalts keine programmspezifischen Logos zu verwenden. Die

Kommission will sicherstellen, dass die Europäerinnen und Europäer dank der Verwendung des einheitlichen europäischen Emblems für die verschiedenen Programme der Union diese als ein Ganzes wahrnehmen können. Dieses Emblem ist allen EU-Organen gemeinsam und wird ein wichtiger Bestandteil der einfachen, kohärenten und verbindlichen, für alle Programme geltenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen sein. Damit eine allgemeine Einigung über das Programm erzielt werden kann, ist die Kommission bereit, die Beibehaltung des MEDIA-Logos unter der Bedingung zu akzeptieren, dass es auf den betreffenden Programmplanungszeitraum beschränkt bleibt.

Die Kommission ist nach wie vor davon überzeugt, dass in Bezug auf die Kommunikation und Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit mehr Wirkung erzielt wird, wenn keine programmspezifischen Logos verwendet werden. Die Kommission ist bereit, dies den beiden gesetzgebenden Organen frühzeitig vor den Verhandlungen über den anschließenden Programmplanungszeitraum nachzuweisen.“

Nach der Annahme der Stellungnahme des Rates in erster Lesung wird erwartet, dass das Europäische Parlament die in den Trilogen erzielte Einigung förmlich billigt.

#### **4. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES**

Der Standpunkt des Rates spiegelt die in den Trilogen erzielte Einigung wider. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission umfassen

- eine Finanzausstattung des Programms, die auf 1 842 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt wurde, und eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von 600 000 000 EUR zu Preisen von 2018, die sich aus der programmspezifischen Anpassung nach Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates (d. h. der MFR-Verordnung) ergibt;
- eine Aufschlüsselung der Haushaltsmittel nach Aktionsbereichen, ausgedrückt in Prozent anstelle absoluter Zahlen;
- eine Stärkung der Dimension Inklusion und Geschlechtergleichstellung;
- eine Bezugnahme auf „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ im Kontext des Aktionsbereichs MEDIA des Programms;
- eine stärkere Bezugnahme auf Musik;
- die Anerkennung des Eigenwerts und des wirtschaftlichen Werts von Kultur;
- die Streichung der Europäischen Filmakademie und des Jugendorchesters der Europäischen Union als benannte Begünstigte;
- die Hinzufügung eines Artikels hinsichtlich der Komitologie;
- einen Artikel über Datenerhebung;
- überarbeitete Indikatoren;
- eine feste Programmlaufzeit in Übereinstimmung mit der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens;
- eine Bezugnahme auf Rückwirkungsbestimmungen.

Mit der erreichten Einigung werden die Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags weitgehend gewahrt, die Ambition der Zielsetzung bleibt erhalten und die für die Umsetzung des Programms erforderliche Flexibilität wird ermöglicht.

## **5. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.